



Referenz/Aktenzeichen: BAFU-D-C88A3401/1250

Verordnung über den Umgang mit Organismen in der Umwelt (FrSV) / Ordonnance sur la dissémination d'organismes dans l'environnement (ODE) / Ordinanza sull'utilizzazione di organismi nell'ambiente (OEDA)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. / Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. / Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmettere elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	Kanton Solothurn, Bau- und Justizdepartement, Amt für Umwelt
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	AfU
Adresse / Adresse / Indirizzo	Werkhofstrasse 5, 4509 Solothurn
Name / Nom / Nome	Stéphanie Huggler, Leiterin Koordinationsstelle gebietsfremde Organismen
Datum / Date / Data	14. März 2023

2 Verordnung über den Umgang mit Organismen in der Umwelt (FrSV) / Ordonnance sur la dissémination d'organismes dans l'environnement (ODE) / Ordinanza sull'utilizzazione di organismi nell'ambiente (OEDA)

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Grundsätzlich begrüßen wir die Revision der Freisetzungsverordnung. Ebenfalls begrüßen wir, dass für die Umsetzung des mit der Motion 19.4615 geforderten Verkaufsverbots für invasive gebietsfremde Pflanzen die Lösungsvariante 2, d. h. das Inverkehrbringungsverbot, gewählt wird.

Die Einstufung der Pflanzen basiert auf provisorischen Arbeiten des Bundes, zu denen die Kantone noch nicht abschliessend Stellung nehmen konnten. Es ist ein transparentes und nachvollziehbares Verfahren zur periodischen Anpassung der beiden Anhänge einzuführen, welches die Erfahrungen und Expertise der kantonalen Fachstellen berücksichtigt.

In die Artenlisten in den Anhängen sollen entsprechend den neuesten Erkenntnissen auch Neozoen sowie invasive Arten, welche gesundheitsgefährdend sind und für welche der Umgang mit abgetragenen Boden relevant ist, aufgeführt werden. Dem BAFU bekannte invasive Arten, welche noch nicht in der Schweiz festgestellt wurden, sollten grundsätzlich mindestens in Anhang 2.2 aufgeführt werden.

Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden (FrSV)?

Êtes-vous d'accord avec le projet (ODE) ?

Siete d'accordo con l'avamprogetto (OEDA)?

☐ Zustimmung / Approuvé / Approvazione

☒ Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione

☐ Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione

☐ Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione

2.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 15 Abs. 2 ^{bis} Art. 15 al. 2 ^{bis} Art. 15 cpv. 2 ^{bis}	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Art. 48 Abs. 2 Bst. c ^{bis} Art. 48 al. 2 let. c ^{bis} Art. 48 cpv. 2 lett. c ^{bis}	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Art. 48a	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Art. 59	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☒ Teilweise / partielle / parziale	Art. 59 ist wie folgt anzupassen: «Das UVEK passt nach Anhörung der Bundesstellen, <u>der Kantone</u> sowie der betroffenen Kreise die Listen der Anhänge 2.1 und 2.2 an, wenn es zu neuen Erkenntnissen über die Invasivität gebietsfremder Organismen gelangt <u>ist</u> .	Die Änderungen der Listen wurden für die Revision ohne vorherige Anhörung der Kantone vorgenommen. Es fehlt die Möglichkeit zum sachlichen, konstruktiven und auf Erfahrungen aus der Praxis gestützten Austausch bzw. Entscheid. Daher wird erwartet, dass die Zusammensetzung der beiden Anhänge 2.1 sowie 2.2 in Zukunft durch eine Begleitgruppe mit Vertretern der Kantone erfolgt.
Inkrafttreten Entrée en vigueur Entrata in vigore	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Weitere Bemerkungen Autres remarques Altri commenti	Der Entscheid für die Einführung des Inverkehrbringungsverbots wird vom BAFU im erläuternden Bericht damit begründet, dass, a. Pflanzen betroffen wären, die in der Vergangenheit in Gärten gesetzt wurden. Dieses Argument ist nicht überzeugend, zumal bei der letzten Revision der FrSV 2008 auch Arten in Anhang 2 aufgenommen wurden, welche bereits häufig verkauft und in Gärten gesetzt wurden. b. wegen Art. 15 Abs. 3 nur Pflanzen berücksichtigt werden könnten, für welche ein Umgangsverbot mit diesen Arten noch verhältnismässig wäre. Dieses Argument ist ebenfalls schwach, da bei der letzten Revision der FrSV 2008 beispielsweise <i>Solidago spp.</i> in Anhang 2 aufgeführt wurde. Diese Arten verbreiten sich hauptsächlich über den Wind und sind in der Schweiz sehr weit und stark verbreitet; unzählige ha von Boden sind davon betroffen.		

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
	Obwohl die Argumente schwierig nachvollziehbar sind, unterstützen wir den Entscheid, da mit Art. 15 Abs. 3 in Kombination mit Anhang 2.1 der Umgang mit biologisch belastetem Boden spezifisch berücksichtigt wird. Das bedeutet, dass dann beispielsweise <i>Solidago spp.</i> konsequenterweise in Anhang 2.2. und <i>Lupinus polyphyllus</i> in Anhang 2.1 gehört. Von <i>Solidago</i> geht (analog zu <i>Buddleja davidii</i> in Anhang 2.1) im Gegensatz zu <i>Lupinus polyphyllus</i> keine gesundheitliche Gefährdung aus und die Windverbreitung ist wesentlich relevanter als die Verbreitung durch Umgang mit Bodenabtrag.		

Anhang / Annexe / Allegato	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 2.1 Annexe 2.1 Allegato 2.1	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☒ Teilweise / partielle / parziale	1. Erweiterung des Anhangs 2.1 um weitere relevante Tiere, entsprechend der Erkenntnisse. ▪ <i>Lasius neglectus</i> (Ameise) ▪ <i>Tapinoma nigerrium</i> aggr. (Ameise) ▪ <i>Caenoplana variegata</i> (Plattwurm) ▪ <i>Hypania invalida</i> (Plattwurm) ▪ <i>Obama nungara</i> (Plattwurm) ▪ <i>Diversibipalium multilineatum</i> (Plattwurm) ▪ <i>Corbicula fluminea</i> (Muschel) ▪ <i>Dreissena bugensis</i> (Muschel) ▪ <i>Dreissena polymorpha</i> (Muschel) ▪ <i>Sinanodonta woodiana</i> (Muschel) 2. Verschiebung der folgenden Arten aus Anhang 2.1 nach Anhang 2.2: <i>Solidago spp.</i>, evtl. auch <i>Asclepias syriaca</i>	1. Die «Übersicht über die gebietsfremden Arten in der Schweiz» (Stand 2022; BAFU) hat zu neuen Erkenntnissen zu diversen Organismen, darunter auch den Tieren geführt. Entsprechend Art. 59 FrSV sollte geprüft werden, welche Tiere in Anhang 2.1 aufgenommen und mit einem Umgangsverbot belegt werden sollten. Neben einer Gesundheitsgefährdung ist vor allem die Relevanz für den Umgang mit Boden wichtig, welcher zu einer Weiterverbreitung dieser Organismen führt. Nicht alle diese Organismen sind im Handel erhältlich, aber zusammen mit dem Antrag um Ergänzung des Art. 3 Abs.1 um den Buchstaben l wäre eine Handhabe geschaffen, um das Inverkehrbringen von beispielsweise Plattwürmern im Substrat von harmlosen Topfpflanzen zu verbieten. 2. Um die Verhältnismässigkeit der Vollzugspraxis im Bereich Umgang mit biologisch belastetem Bodenabtrag zu erreichen, müssten einige Arten aus Anhang 2.1 in Anhang 2.2 übertragen werden.

Anhang / Annexe / Allegato	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
		3. Verschiebung der folgenden Arten aus Anhang 2.2 nach Anhang 2.1: ▪ <i>Artemisia verlotiorum</i> ▪ <i>Pseudosasa japonica</i> ▪ <i>Phyllostachys aurea</i> ▪ <i>Bunias orientalis</i> ▪ <i>Paulownia tomentosa</i> ▪ <i>Azolla filiculoides</i> 4. Aufnahme von folgenden Arten in Anhang 2.1: ▪ <i>Lupinus polyphyllus</i> ▪ <i>Helianthus tuberosus</i> ▪ <i>Cyperus esculentus</i>	3. Es ist nachgewiesen, dass Bodenverschiebungen wesentlich zur Verbreitung einiger Arten aus Anhang 2.2 führen. Sie sind deshalb in Anhang 2.1 zu übertragen. 4. Es fehlen aus der «Übersicht über die gebietsfremden Arten in der Schweiz» (Stand 2022; BAFU) noch Arten, welche im Zusammenhang mit Boden relevant sind.
Anhang 2.2 Annexe 2.2 Allegato 2.2	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☒ Teilweise / partielle / parziale	1. Erweiterung des Anhangs 2.2 um folgende Tiere: ▪ <i>Neogobius melanostomus</i> (Grundel) ▪ <i>Ponticola kesslerii</i> (Grundel) ▪ <i>Chelydra serpentina</i> (Schildkröte) ▪ Alle Nordamerikanischen Buchstabschmuckschildkröten ▪ <i>Harmonia axyridis</i> (Marienkäfer) ▪ <i>Rana catesbeiana</i> (Ochsenfrosch) 2. Aufnahme von <i>Aster novi-belgii</i> aggr., <i>Galega officinalis</i>, <i>Rubus phoenicolasius</i> in Anhang 2.2.	1. Die «Übersicht über die gebietsfremden Arten in der Schweiz» (Stand 2022; BAFU) hat zu neuen Erkenntnissen zu diversen Organismen, darunter auch den Tieren geführt. Entsprechend Art. 59 FrSV sollte geprüft werden, welche Tiere in Anhang 2.2 aufgenommen und mit einem Inverkehrbringungsverbot belegt werden sollten. 2. Arten, welche gemäss der «Übersicht über die gebietsfremden Arten in der Schweiz» (Stand 2022; BAFU) in der Umwelt nachweislich Schaden verursachen sollten, wenn nicht anders gefordert, mindestens in Anhang 2.2 aufgenommen werden. Nach den genannten Anträgen verbleiben noch <i>Aster novi-belgii</i> aggr., <i>Galega officinalis</i>, <i>Rubus phoenicolasius</i>.

Anhang / Annexe / Allegato	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
		3. Aufnahme von <i>Ambrosia confertiflora</i> und <i>A. psilostachya</i>, <i>Crassula helmsii</i> und <i>Nasella trichotoma</i> in Anhang 2.2 4. Der Problematik der Hybridisierung von Brombeer- und Himbeerarten ist Rechnung zu tragen. Es ist zu definieren, wie hoch der Anteil der invasiven Art sein muss um als gebietsfremd betrachtet werden zu müssen.	3. Arten, welche in der Schweiz noch nicht vorkommen bzw. noch nicht bestätigt wurden, sollten mindestens mit einem Inverkehrbringungsverbot belegt werden. Einige Arten sind bereits in Anhang 2.1 oder 2.2 enthalten. Die restlichen Arten der 3. Liste der «Übersicht über die gebietsfremden Arten in der Schweiz» (Stand 2022; BAFU) sollen in Anhang 2.2 integriert werden. 4. In der Praxis zeigt sich, dass die Brombeer- und Himbeerarten häufig hybridisieren. Der Vollzug wird deshalb verunmöglicht.
Weitere Bemerkungen Autres remarques Altre osservazioni	1. Wie bereits im Vorverfahren durch die kantonalen Konferenzen festgestellt (siehe erläuternder Bericht S. 6), stellen wir eine fehlende Transparenz beim Auswahlverfahren der Arten für die beiden Listen 2.1 und 2.2 fest. Das Einstufungskonzept aus der Strategie der Schweiz zu invasiven gebietsfremden Arten wurde vom BAFU seit deren Verabschiedung am 18. Mai 2016 nicht weiter erläutert; zumindest nicht in einer offiziellen Publikation. Dennoch wird es hier im Revisionsverfahren der FrSV zu einem grossen Teil für die Rechtfertigung der Auswahl der Arten beigezogen. Auch wenn in der Strategie für die Einstufung klare Kriterien definiert sind, kann die Einteilung in Anhang 2.1 und 2.2 nicht nachvollzogen werden. Arten aus der 1. Liste (Anhang «Übersicht über die gebietsfremden Arten in der Schweiz», Stand 2022; BAFU) fehlen beispielsweise gänzlich; darunter <i>Lupinus polyphyllus</i>. Im erläuternden Bericht wird mehrfach die Vorsorge (z. B. S. 12 erster Abschnitt) erwähnt. Im Sinne des Vorsorgeprinzips müssten die oben erwähnten Anträge zur Zusammensetzung der Anhänge im Minimum auf der ersten Stufe umgesetzt werden. 2. Die Tatsache, dass Tiere bei der vorliegenden Revision der Anhänge 2.1 und 2.2 nicht auch entsprechend der aktuellsten Erkenntnisse aus der «Übersicht über die gebietsfremden Arten in der Schweiz» (Stand 2022; BAFU) berücksichtigt wurden, zeigt die Problematik der Trägheit des vorgeschlagenen Vorgehens zur Revision dieser beiden Anhänge auf. Es war nicht der Auftrag der Motion, die Tiere zu berücksichtigen. Wir sind aber dennoch der Ansicht, dass die erwähnte neue BAFU Publikation durchaus zum Anlass genommen werden sollte - entsprechend der neuesten Erkenntnisse und somit Art. 59 FrSV - die Artenlisten bei einer Revision zu überarbeiten.		

Andere Erlasse / Autres actes legislatifs / Altri atti legislativi	Zustimmung / Approbation / Ap- provaione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
ESV OUC OIConf	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
PSMV OPPh OPF	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Weitere Bemerkungen Autres remarques Altri commenti			